

Satzung

zur Regelung des Wochenmarktverkehrs

in der Gemeinde Hohenwestedt

(Marktsatzung)



Aufgrund der § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt betreibt den Wochenmarkt (§ 67 Gewerbeordnung - GewO) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt dient vorwiegend der Versorgung der Bevölkerung mit den täglichen Lebensmitteln. Der Markt soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Lebensmittelangebot vorhalten.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet einmal wöchentlich, und zwar jeweils am Donnerstag in der Wilhelmstraße statt. Die Veranstaltung wird an diesem Tage jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Handelt es sich bei dem festgesetzten Markttag um einen gesetzlichen Feiertag, so findet die Wochenmarktveranstaltung an dem unmittelbar vor diesem Tag liegenden Wochentag statt.
Handelt es sich auch bei diesem Wochentag um einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktfläche, Wochentag oder Öffnungszeiten abweichend festzusetzen sind, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten auch solche Waren, welche durch Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu dem Markt steht grundsätzlich allen Personen frei.
- (2) Der Zutritt oder der Aufenthalt auf der Markfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 2 trifft, wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, die Marktaufsicht.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf Grund eines Antrages entweder auf unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Entscheidung obliegt der Marktaufsicht. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen getroffen.
- (2) Antragsteller/innen, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt. Die Zulassung nach der Warteliste erfolgt ebenfalls nach marktbetrieblichen Erfordernissen.
Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Antragsteller/in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO)
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (§ 70 Abs. 3 GewO).
- (3) Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der §§116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. Marktbeschicker/innen oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. Standplätze eigenmächtig belegt, getauscht oder verändert werden,
 5. Marktbeschicker/innen die ihnen erteilte Erlaubnis eigenmächtig an Dritte übertragen haben,
 6. Marktbeschicker/innen die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Hohenwestedt in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichten.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf der Markfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Erlaubnis. Diese richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesuchern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Standplatz ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
- (4) Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt, wenn er nicht spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Die Marktaufsicht kann einem späteren Eintreffen im Ausnahmefall zustimmen, wenn sie rechtzeitig benachrichtigt worden ist und marktbetriebliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden.
Für nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag nach marktbetrieblichen Erfordernissen erteilen.
- (5) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Standplatz abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt versetzt oder entfernt werden.

§ 7 Standgebühren

Für die Marktteilnehmer/innen wird eine Marktstandsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf den Veranstaltungsflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und- stände sowie ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gelagert werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
- (3) Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Ausnahmen von den in Abs. 1-4 enthaltenden Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (6) Die Marktbesucher/innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in

deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin/ des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Verhalten auf Wochenmärkten

- (1) Jede/r Marktteilnehmer/in hat mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und der zuständigen Behörden zu beachten. Die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind außerdem zu beachten.
- (2) Alle haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politisch und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Fahrzeuge abzustellen soweit sie nicht als Verkaufsstände dienen,
 6. Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen oder auszurufen,
 7. in den Gängen und Durchfahrten Waren oder Gegenstände abzustellen,
 8. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Verkaufseinrichtung gerichtet ist.

§ 10

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Stellen die Standinhaber/innen Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und haben
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von den angrenzenden Gangflächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert und in eigenen Behältnissen gesammelt werden.
- (3) Die Reinigung sämtlicher Marktflächen erfolgt durch die Gemeinde Hohenwestedt. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Entrichtung des Marktstandsgeldes abgegolten.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Amt Mittelholstein ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen in Regel einen Dienstausweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen Zutritt zu gestatten.

§ 12 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein, anderenfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten der/des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Hohenwestedt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Umfang und Höhe möglicher Entschädigungen bemessen sich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein.
- (4) Wenn der Markt infolge behördlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann oder kurzfristig räumlich verlegt werden muss, kann deswegen gegen die Gemeinde Hohenwestedt kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden – insbesondere kein entgangener Gewinn.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG -SH) i. V. m. § 67 ff Gewerbeordnung (GewO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Hierfür werden nach Antrag durch den Betroffenen folgenden Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Meldeanschrift
- Telefon-Nr.
- E-Mail-Adresse
- bei einem SEPA-Basislastschrift-Mandat die Bankverbindung

(2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

(3) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LDSG vorgenommen werden. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(4) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung der Gebühr entfällt. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO nach §134 Abs. 5-7 Gemeindeordnung geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über,

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. die Zulassung gemäß § 5
3. die Standplätze gemäß § 6,
4. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8,
5. das Verhalten auf dem Markt gemäß § 9,
6. die Sauberhaltung und Verkehrssicherheit des Marktes gemäß § 10,
7. die Marktaufsicht gemäß § 11,
8. die An- und Abfuhr, den Auf- und Abbau gemäß § 12,

(2) Die Ahndung von Verstößen nach anderen Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs in der Gemeinde Hohenwestedt (Marktsatzung) vom 07.10.2005 außer Kraft.

Hohenwestedt, 16.11.2021

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)